

b) Einschränkung der Zumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen

Alle Bundesländer halten in ihren Sozialhilfegesetzen fest, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft auf den gesundheitlichen Zustand und die physischen und geistigen Kräfte des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen ist.²⁰⁸ In den Bundesländern, die nicht bereits eine Freistellung vom Einsatz der Arbeitskraft wegen Erwerbsunfähigkeit vorschreiben, kann diese über Zumutbarkeitskriterien erreicht werden.²⁰⁹

Wie bereits ausgeführt, kommt ein Berufsschutz im Sozialhilferecht nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang in Betracht. Daher ist auch hier die Zumutbarkeit des Einsatzes der aufgrund von Krankheit beschränkten Arbeitskraft unabhängig von der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden zu betrachten. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist lediglich zu berücksichtigen, ob dem Hilfesuchenden noch eine Erwerbstätigkeit möglich ist und welche Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, körperlicher Belastung etc. dabei zu beachten sind. Unter Beachtung dieser Einschränkungen wird vom Hilfesuchenden die Bereitschaft zum Einsatz der verbliebenen Arbeitskraft erwartet.

2. Unterlassen einer Heilbehandlung als selbst verschuldete Notlage

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind nach Richtsätzen bemessen. Diese Richtsätze können unterschritten werden, wenn der Berechtigte seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.²¹⁰ Denkbar wäre, das Unterlassen einer Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als vorsätzlich oder grob fahrlässige Herbeiführung der zukünftigen Notlage anzusehen. Dies setzt aber voraus, dass dem Hilfesuchenden ein entsprechendes Verschulden nachgewiesen werden kann. Am Verschulden fehlt es jedenfalls, wenn der Hilfesuchenden nicht über Einsichtsvermögen verfügt, er entweder die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.²¹¹ Die Vorschriften über die Kürzung der Richtsätze bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen der Notlage sind nach der Judikatur des VwGH als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen.²¹² Das Sozialhilferecht berücksichtigt grundsätzlich nicht, aus welchem Grund die Notlage beim Hilfebedürftigen besteht, sondern soll einen gegenwärtig bestehenden Bedarf decken. Vorschriften, die an den Grund der

208 § 14 Abs. 2 S. 1 NÖ SHG; § 7 Abs. 3 Tiroler Sozialhilfegesetz (TSHG), LGBl. 105/1973; § 8 Abs. 2 Vorarlberger Sozialhilfegesetz (VA SHG), LGBl. 1/1998; § 9 Abs. 1 S. 2 Salzburger Sozialhilfegesetz (Slb. SHG), LGBl. 19/1975.

209 Pfeil, Vergleich der Sozialhilfesysteme, S. 197.

210 § 8 Abs. 6 Bgld. SHG; § 7 Abs. 5 TSHG; § 8 Abs. 5 VA SHG.

211 VwGH vom 17.12.1990, Gz. 90/19/0022 zu § 7 Abs. 5 SHG Tirol im Falle eines Alkoholkranken; so auch VwGH vom 01.07.1997, Gz. 96/08/0102 zu § 8 Abs. 5 SHG Vorarlberg.

212 VwGH vom 21.09.1999, Gz. 97/08/0131 zu § 7 Abs. 5 Tir SHG.

Notlage anknüpfen, stellen damit eine Ausnahme im Sozialhilferecht dar. Der VwGH maß den entsprechenden Vorschriften keinen bestrafenden, sondern steuernden Charakter zu. Zumindest in Fällen der fahrlässigen Herbeiführung der Notlage sei ein Unterschreiten der Richtsätze nur zulässig, wenn zwischen dem zur Notlage führenden Verhalten und ihrem Eintritt ein nicht allzu langer Zeitraum liegt.²¹³

Misst man den entsprechenden Vorschriften einen das Verhalten des Bedürftigen steuernden Charakter zu, so könnte aus diesen Vorschriften eine Obliegenheit des Bedürftigen zur Vermeidung künftiger Notlagen, mithin also eine Obliegenheit zur Schadensminderung abgeleitet werden.

3. Schadensminderung durch Maßnahmen zur Besserung des Gesundheitszustandes

Über die Zumutbarkeitsprüfung kann der Gesundheitszustand des Hilfesuchenden zu einer die Leistung der Sozialhilfe auslösenden Voraussetzung werden. Es liegt daher nahe, dass auch im Sozialhilferecht entsprechend den bereits besprochenen Gebieten des Sozialrechts vom Hilfesuchenden Maßnahmen erwartet werden, die zu einer Besserung des Gesundheitszustandes und der Erwerbsfähigkeit führen.

a) Mitwirkungs- und Duldungspflicht nach § 8 OÖ SHG

Eine derartige Obliegenheit des Hilfeempfängers könnte sich jedenfalls im Bundesland Oberösterreich aus § 8 Abs. 1, 2 Nr. 4 OÖ SHG ergeben. Soziale Hilfe wird nach § 8 Abs. 1 OÖ SHG nur erbracht, wenn die hilfebedürftige Person bereit ist, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der Notlage beizutragen. Als Beitrag gilt insbesondere nach Abs. 2 Nr. 4 die Nutzung der vom zuständigen Träger angebotenen Möglichkeiten persönlicher Hilfe nach § 12 OÖ SHG. Zur persönlichen Hilfe zählen unter anderem Rehabilitation (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. c), Verleih von Hilfsmitteln (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. e), Physiotherapie (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. f) sowie Arbeitsassistentz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 4). Die persönlichen Hilfen umfassen somit Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit dienen und den Hilfebedürftigen befähigen können, durch eine Erwerbsarbeit den notwendigen Lebensunterhalt wieder ganz oder teilweise selbst zu decken und somit den Träger der sozialen Hilfe zu entlasten.

Die Konzeption der §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 8 OÖ SHG machen die Bemühung des Hilfebedürftigen zur Überwindung seiner Notlage zu einer Voraussetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass die fehlende Bereitschaft des Hilfebedürftigen den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt.²¹⁴

213 Unter Bezugnahme auf *Pfeil*, Sozialhilferecht, S. 402.

214 So auch UVS des Landes OÖ, Erkenntnis vom 08.02.2002, VwSen-560044/2/Kl/Rd.